



Gemeinde Grosselfingen
- Zollernalbkreis -

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 30. Juli 1963

mit der nachfolgenden Änderung

1. Änderungssatzung vom 20. Februar 1973

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in folgenden Formen durchgeführt:

1. durch Einrücken in das „Nachrichtenblatt der Gemeinde Grosselfingen“ oder
2. durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses während der Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Nachrichtenblatt der Gemeinde auf den Anschlag aufmerksam zu machen ist.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Ausfertigungsvermerk

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Inkraft- treten	Anmerkung
			vom	Nr.		
Satzung	30.07.1963	05.08.1963	03.08.1963	31	04.08.1963	
1. Änderungs- satzung	20.02.1973	23.02.1973	23.02.1973	8	01.12.1972	Die Änderungen sind in dieser Ausführung berücksichtigt.